



Pa. 71.
2.





Dinnach Seine
Königl. Majestät
in Preußen ꝛ. Unser Aller-

gnädigster Herr / missfällig vernommen / daß in Dero
Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halber-
stadt nebst zugehörigen Graff- und Herrschaften denen
publicirten Woll-Edicten zuwieder der Prediger-
Bürger-Bauern-Wirten-Schäffer und deren Anhe-
te Schaff-Wolle / als die so genannte Bündel-Wolle
wozu die von der Nacht-Schäffer Sch-Zheil im Be-
menge gefallene Wolle mit gehöret / dennoch häufig
von den Kauffleuten und Woll-Händlern bishero er-
kauffet / und insonderheit viele davon nach Quedlin-
burg gebracht / und von dar aus dem Lande verschif-
fet worden ; Allerhöchst gedachte Seine Königl.
Majestät aber die Ausfuhr der gedachten Bündel-
Wolle zum Nachtheil der Woll-Arbeiter in Dero
Landen keinesweges ferner hin gestatten wollen ;

Als wird allen Eingesehenen des Herzogthums
Magdeburg / Fürstenthums Halberstadt und dar-
zugelegten Graff- und Herrschaften hiedurch bekandt

ge:

gemacht, daß keine Prediger, Bürger, Bauern, Hirten, Schäffer oder deren Knechte die Wolle von ihren eigenen oder mit ihrer Herrschaft im Gemenge habenden Schaaffen nach Quedlinburg, weniger außer Landes führen, auch nicht an Ausländische oder Quedlinburgische oder andere einländische Woll-Händler fernern hin verkaufen, sondern sothane Pündel-Wolle allein an würckliche Woll-Arbeiter, so in Seiner Königlich Majestät Landen wohnen, und solche selbst verarbeiten, verhandeln sollen; Wie denn alle Accise- und Zoll-Bediente, auch Land- und Politey-Neuter hiedurch ernstlich und nachdrücklich befeliger werden, nichts von istgedachter Pündel-Wolle nach Quedlinburg, weniger außer Landes passiren zu lassen, sondern wenn Quedlinburgische oder auch andere einländische Puffkäufer und Woll-Händler mit dergleichen Pündel-Wolle sich solten betreten lassen, ihnen solche wegzunehmen und zu confisciren. Weil auch alle Jahr von denen Politey-Neutern Nachfrage geschehen wird, wo ein jeder Prediger, Bürger, Bauer, Hirte, Schäffer und deren Knechte ihre Wolle gelassen, so müssen dieselbe von denenjenigen Woll-Arbeitern, welchen sie ihre Bündel-Wolle verkaufen, zugleich ein Attest oder Woll-Zettel fordern, worauff der Nahme des Käuffers und seines Wandwerks, auch der Nahme der Stadt, worin er wohnet mit dem Nahmen des Verkäuffers und des Dorffes worin

worinnen er die Wolle gewonnen / nebst der Zahl der
kleinen Steine Wolle / so verkaufft worden / benandt /
und dieses bekommende Attest von dem Accise-Ein-
nehmer oder Controlleur der Stadt / woselbst die
Wolle verkaufft worden / mit unterschrieben seyn muß /
wornach sich jedermänniglich zu achten und vor Scha-
den zu hüten hat. Signatum Berlin den 4. Junii
1720.

Fr. Wilhelm.



J. B. v. Grumbkow.

Kg 4215

(2) 4°

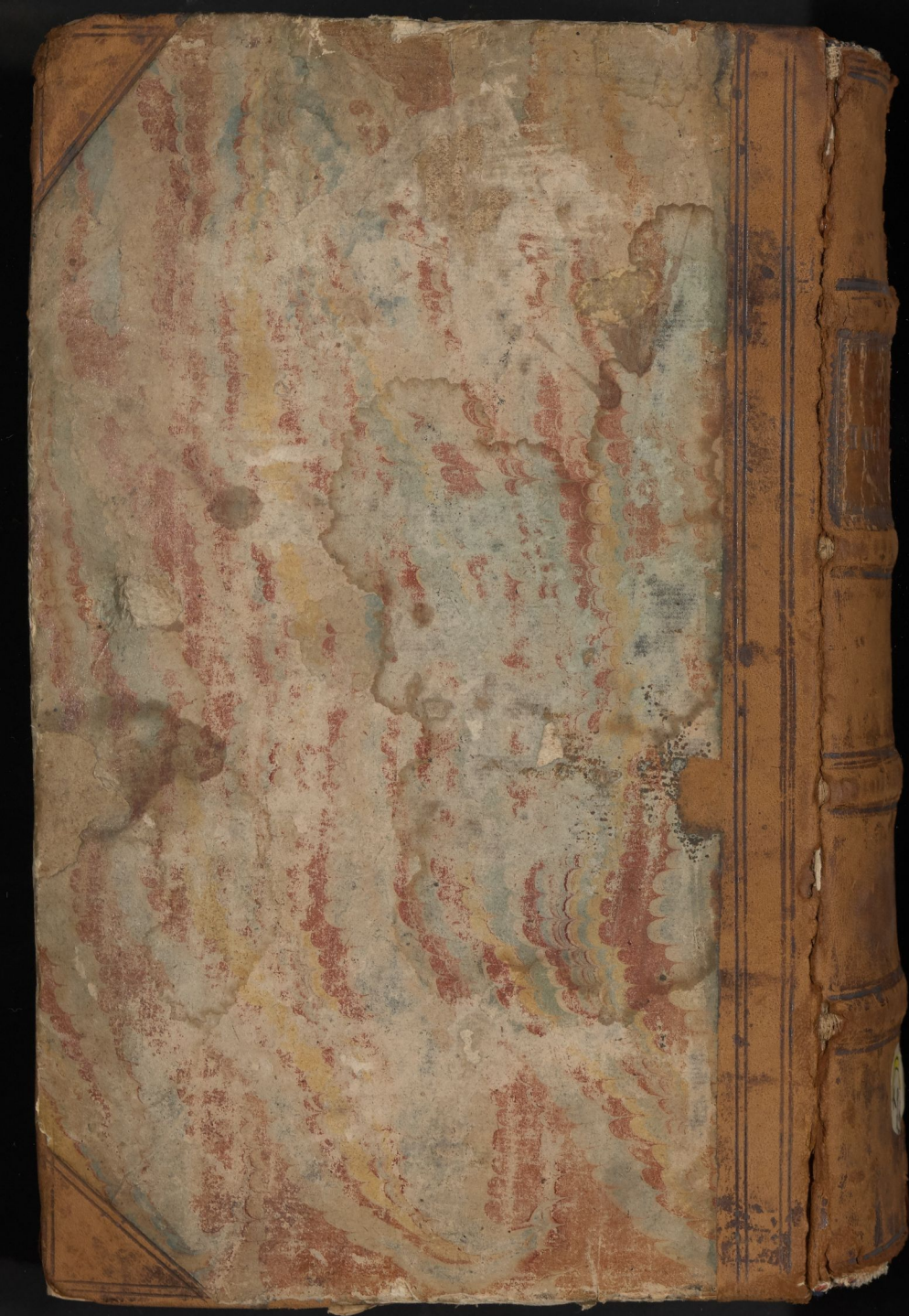
KD 18



KD 17

21







Dannach Seine Königl. Majestät in Preußen ꝛ. Unser Aller-

gnädigster Herr / mißfällig vernommen / daß in Dero
Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halber-
stadt nebst zugehörigen Graff- und Herrschafften denen

Edikten zuwieder der Prediger-
Kirchen-Schäffer und deren Annehm-
als die so genannte Bündel-Wolle
Wacht-Schäffer Sechz Theil im Be-
solle mit gehört / dennoch häufig
en und Woll-Händlern bishero er-
derheit viele davon nach Quedlin-
von dar aus dem Lande verschif-
Allerhöchst gedachte Seine Königl.
Ausfuhr der gedachten Bündel-
theil der Woll-Arbeiter in Dero
ges ferner hin gestatten wollen ;

n Eingesehenen des Herzogthums
Fürstenthums Halberstadt und dar-
und Herrschafften hiedurch bekandt

ge:

